



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München

Dieses EDV-erstellte Schreiben ist aus Vereinfachungsgründen nicht unterzeichnet.

PER EGVP

BMMF
Rechtsanwälte
Kaufingerstr. 11
80331 München

Ihr Schreiben vom/ Ihr Zeichen
9 00019/22 I

Bitte bei Antwort angeben
unser Aktenzeichen
M 2 S 22.288

Telefon
(089) 5143 -
755

Telefax
(089) 5143 -
764

Zimmer
Nr.
-

München
19.5.2022

Verwaltungsstreitsache
Verein für Landschaftspflege,
Artenschutz & Biodiversität e.V.
gegen Freistaat Bayern
beigeladen:

1. Kirchheim 2024 GmbH
2. Gemeinde Kirchheim

wegen Anordnung Sofortvollzug Planfeststellungsbeschluss
Anlage eines Landschaftssees in Kirchheim bei München
(Ortspark Kirchheim 2024) (Verbandsantrag)
hier: Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO

RAe BMMF											
LI	Rd	S	19. Mai 2022						IV	V	VI
E	RS	T	aK						VII	VIII	IX
zA	RG								X	XI	XII
1	2	3	4	5	6	7	8	9			
10	11	12	13	14	15	16	erl.				

Sehr geehrte Damen und Herren,

in richterlichem Auftrag bitten wir Sie um Kenntnissnahme und Verbleib.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsstelle

Postanschrift	Dienstgebäude	Verkehrsverbindung	Geschäftszeiten telefonisch	Telefon	Telefax
Postfach 20 05 43 80005 München	Bayerstraße 30 80335 München	Hauptbahnhof (Ausgang Bayerstr.) alle Linien Hbf o. Hackerbrücke U 1, 2, 4, 5 Hbf, U 4, 5 Theresienwiese Linie 18,19 Hermann-Lingg-Str.	Montag - Donnerstag 8.00-12.00, 13.00-16.00 Uhr Freitag 8.00-14.00 Uhr	(089) 5143-0	(089) 5143-777
Akteneinsicht nur nach Vereinbarung			E-Mail-Adresse poststelle@vg-m.bayern.de		

Für etwaige Personenkontrollen bitten wir, soweit vorhanden, einen gültigen Anwalts- oder Dienstausweis bereitzuhalten.

RAe BMMF															
Mo	Rg	S							X	II	III				
E	RS	T	19. Mai 2022						IV	V	VI				
2A	RG		ack						VII	VIII	IX				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	X	XI	XII				
10	11	12	13	14	15	16	erl.								

**WAGENSONNER
RECHTSANWÄLTE**

Wagensonner Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB

Per beA

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstraße 30
80335 München

München, den 17.05.2022
Az.: 000064-22 Li/DH/ma

Aktenzeichen: M 2 S 22.288

In der Verwaltungsstreitsache

Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V.

gegen

Freistaat Bayern

Beigeladen zu 1): **Kirchheim 2024 GmbH**
Beigeladen zu 2): **Gemeinde Kirchheim b. München**

wegen Anordnung Sofortvollzug Planfeststellungsbeschluss Anlage eines
Landschaftssees in Kirchheim bei München (Ortspark Kirchheim 2024)
Verbandsantrag

hier: Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO

beantragen wir namens und in Vollmacht der Beigeladenen zu 1):

München

Dr. Matthias Helm
Barbara Schottenloher⁶
Stefan Denser⁴
Lothar Wettilitzky³
Dr. Götz Mezger³
Christian Demleitner
Dr. Gernot Lissack²
Dr. Katja von Sydow¹
Dr. Andreas Helm³
Dr. Nikolai H.R. Lück²
Christopher Patt, LL.M.EUR.
Benjamin Gartz³
Dr. Florian Seebauer²
Dianne Nauke⁵
Jan F. Kuch²
Marion Pauli-Gerz⁸
Gero Martin
Sebastian Huber-Abel
Simone Lorenz
Andreas Pfister⁷
Roland Schmidt²
Manuel Reiser³
Timo Aust
Jörg Potthast⁵
Johannes Rathgeb
Ricarda Strandt⁶
Dominik Henn⁶
Janina Heidemann
Vincent Hansen, LL.M.

Berlin

Ulrich Reblin, LL.M.

¹ Fachanwalt für Arbeitsrecht

² Fachanwalt für Verwaltungsrecht

³ Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

⁴ Fachanwalt für Familienrecht

⁵ Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

⁶ (Wirtschafts-) Mediator/-in

⁷ Maître en droit

⁸ Vorsitzende Richterin am VG a.D.

München
Nymphenburger Str. 70/IV
80335 München
Telefon 089 - 12 39 85 0
Telefax 089 - 12 39 85 90

Berlin
Meinekestraße 13
10719 Berlin
Telefon 030 - 88 03 39 10
Telefax 030 - 88 03 39 19

Commerzbank München
IBAN DE69 7008 0000 0449 9499 00
BIC DRESDEFF700
Stadtsparkasse München
IBAN DE83 7015 0000 1005 6259 99
BIC SSKMDEMXXX

www.wagensonner.com
info@wagensonner.com
Umsatzsteueridentifikationsnummer:
DE129741938

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wird abgewiesen.

Zudem bitten wir unter Berücksichtigung des gerichtlichen Hinweises vom 13.04.2022 das erkennende Gericht höflich um eine schnelle Entscheidung im vorliegenden Eilverfahren. Bei einer Verzögerung dieses Plans hat dies Auswirkungen über den Landschaftssee hinaus auf die Durchführung der Landesgartenschau. Der Bauzeitenplan (**Anlage B 7**) macht eine schnelle Entscheidung erforderlich. Der Baustopp am Landschaftssee für die Dauer des Eilverfahrens sorgt jetzt schon für nachhaltige Schäden, da zum jetzigen Zeitpunkt u.a. nach dem Bauzeitenplan schon die Erstellung der Retentionsbodenfilter, der Grundwasserbrunnen, die Schilfbepflanzung der Retentionsbodenfilter fertiggestellt und mit Etablierung der Schilfpflanzung, dem Schächte- und Leitungsbau begonnen sein sollte.

Wir schließen uns den Ausführungen des Landratsamtes München in seinem Schriftsatz vom 11.03.2022 an und tragen ergänzend Folgendes vor:

A. Sachverhalt

Zusammenfassend stellt die Sachverhaltsschilderung des Antragstellers großteils die Erkenntnisse aus dem Planfeststellungsverfahren und die daraus gezogenen Schlüsse und Empfehlungen für die Planfeststellung dar und zitiert diese, ohne konkrete Fehler hierbei aufzuzeigen.

1. Soweit der Antragsteller auf S. 6 seines Schriftsatzes vorbringt, dass der Klimawandel nicht bei den Berechnungen der Wasserbilanz eingestellt wurde, handelt es sich bei dem Ansatz nach KOSTRA 2010 R nach Aussage des amtlich sachverständigen

Wasserwirtschaftsamtes um den neuesten zur Verfügung stehenden Datensatz. Zusätzlich wurden Sicherheitsaufschläge zur Berücksichtigung des Klimawandels vorgenommen (vgl. S. 3 im Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes vom 07.02.2022).

2. Den Ausführungen des Antragstellers auf S. 7 f. zu den Auswirkungen des Klimawandels in der Gemeinde liegen Annahmen zugrunde, die nicht belegt sind und von deren Gegebenheit allein der Antragsteller ausgeht. Wie sehr der Klimawandel über welchen Zeitraum hinweg die Wassertemperatur des Landschaftssees beeinflusst, lässt sich nicht aus den vereinzelten Hinweisen des Antragstellers schließen. Der Klimawandel wurde zudem umfänglich bei der Planung berücksichtigt, so soll das Thema Klimawandel im Rahmen der Gartenschau thematisiert werden und werden im Umgriff des Sees heimische Gehölze mit an den Klimawandel angepasste Gehölze kombiniert (vgl. Stellungnahme der UNB, Bl. 135 d. A.).
3. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach § 15 BNatSchG ist ordnungsgemäß. Der Antragsteller verkennt auf S. 8 seines Schriftsatzes, dass der landschaftspflegerische Begleitplan vom 21.09.2020 nicht davon ausgeht, dass der See als Versiegelung anzusehen ist, sondern darlegt, dass selbst in dem Falle, dass der See als Versiegelung anzusehen wäre, die Vorteile überwiegen.
4. Die Darstellung des Antragstellers auf S. 10 seines Schriftsatzes vom 18.01.2022, dass die UVP-Vorprüfung vom 21.09.2020 von einer Versiegelung von 59 % des Gesamtumgriff des Planvorhabens durch den Landschaftssee ausgehe, findet sich in der UVP-Vorprüfung nicht wieder und ist unzutreffend. Vielmehr stellt die UVP-Vorprüfung dar, dass der mit Kunststoffdichtungsbahnen abgedichtete See und die Retentionsbodenfilter einen Anteil von 59 %

am Gesamtumgriff einnehmen, dies bedeutet jedoch nicht gleichzeitig, dass damit eine Versiegelung einhergeht. Dies spiegelt sich in der Stellungnahme der UNB vom 02.02.2022, S. 2 wider, wonach aus fachlicher Sicht der See bei Gewährleistung einer gesunden Gewässerökologie nicht als Versiegelung anzusehen ist.

5. Nicht ersichtlich verfahrensrelevant sind die Ausführungen des Antragstellers zu Biotopen außerhalb des Planumgriffs auf S. 11 des Schriftsatzes vom 18.01.2022 sowie zu einer Kartierung der (dort) vorkommenden Arten.
6. Im Hinblick auf die unsubstantiierte Darstellung des Antragstellers, dass Unterlagen nach Auslegung ausgetauscht wurden, ist richtigzustellen, dass lediglich der Erläuterungsbericht und die hydraulische Bemessung der Rigolen aufgrund einiger weniger Änderungen nach der Durchführung der Auslegung ausgetauscht wurden (Bl. 99 und 210 d. A.).
7. Der Parksee wird – wie von dem Antragsteller gefordert und im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens fachlich geprüft und dringend empfohlen – vertieft, so wird im nördlichen Teil die Wassertiefe vergrößert um 1,50 Meter von ursprünglich 2,00 auf 3,50 Meter Wassertiefe sowie im südlichen Teil (in der Nähe des Dammwegs) um 1,00 Meter von ursprünglich 2,00 auf 3,00 Meter Wassertiefe.
8. Die Beigeladene zu 2) strebt momentan die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 „Kirchheim 2030“ an. Die Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 wurde mit Aufstellungsbeschluss vom 27.05.2020 eingeleitet. Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fand vom 11.06.2021 bis 12.07.2021 statt. In dieser Änderung sollte die Planfeststellung hinweislich im Bebauungsplan dargestellt

werden. Die Beigeladene zu 2) plant nun, den Landschaftssee im Bebauungsplan Nr. 100 1. Änderung mittels Festsetzungen berücksichtigen. Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird voraussichtlich in der nächsten Woche nochmals durchgeführt. Nach Ende der Auslegungsfrist wird die Beigeladene zu 2) die notwendigen Abwägungen vornehmen und die Bebauungsplanung weiter voranbringen.

Die Beigeladene zu 1) folgt damit der Empfehlung des Wasserwirtschaftsamtes. Nur um eine solche handelt es sich allerdings hierbei. Die Ausführungen auf S. 6 f. der Antragsschrift sind insofern gegenstandslos.

B. Rechtliche Würdigung

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist abzuweisen, da der Hauptsacherechtsbehelf voraussichtlich erfolglos sein wird. Dieser kann auf Begründetheitsebene nicht durchdringen. Auch die Interessenabwägung fällt zu Gunsten des Vollzugsinteresses aus, da eine Aufhebung des Sofortvollzugs erheblich schwerer für die Beigeladenen wiegen würde als eine reversible Fortschreitung des Projekts den Antragsteller belasten würde.

I. Begründetheit des Antrags

Der Antrag ist unbegründet.

1. Begründetheit der Klage

Der Hauptsacherechtsbehelf wird erfolglos bleiben.

a. Präklusion

Der Antragsteller ist hinsichtlich seines Vorbringens schon teilweise präkludiert.

Nach § 6 S. 1 UmwRG hat eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 UmwRG innerhalb von 10 Wochen nach Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage gegen eine Entscheidung im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 UmwRG dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Andernfalls ist er mit seinem Vorbringen nach § 6 S. 2 UmwRG grundsätzlich präkludiert. Innerhalb dieser Frist hat der Antragsteller jedoch lediglich ansatzweise den Sachverhalt in seinem Schriftsatz vom 19.10.2022 dargelegt. Der Antragsteller hat erstmalig mit Schriftsatz vom 18.01.2022 gerügt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung hätte durchgeführt werden müssen, Tatsachen hierzu hat er zuvor nicht dargetan. Zudem hat der Antragsteller in seinem Schriftsatz vom 19.10.2022 nicht dargetan, dass Unterlagen ausgetauscht worden seien, dies hat der Antragsteller erstmalig in seinem Schriftsatz zur Begründung des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz vom 18.01.2022 behauptet. Gleiches gilt für das Vorbringen des Antragstellers, dass die Planfeststellung dem Bebauungsplan Nr. 100 der Gemeinde Kirchheim widersprechen würde, dies ist auch erst mit Schriftsatz vom 18.01.2022 erfolgt.

Zwar muss der Antragsteller im Rahmen von § 6 UmwRG keine vollständige rechtliche Würdigung abgeben, es fehlt jedoch schon im Ansatz an einer Darlegung der Satzungsziele und einer nachvollziehbaren Darlegung entsprechend der Voraussetzung aus § 2 Abs. 1 Nr. 2 UmwRG, welche dieser Satzungsziele durch die Planfeststellung berührt seien. Die Satzung des Antragstellers wurde erst

mit Schreiben vom 09.02.2022 übersandt, sodass erstmalig zu diesem Zeitpunkt eine Berührung von Satzungsbelangen hätte nachvollzogen werden können.

Gegen das Eingreifen der innerprozessualen Präklusion steht nicht, dass das Gericht gemäß § 6 S. 3 UmwRG i. V. m. § 87b Abs. 3 Satz 3 VwGO den Sachverhalt mit geringem Aufwand ohne Mitwirkung des Beteiligten ermitteln kann. Diese Ausnahme ist grundsätzlich eng auszulegen. Eine Ermittlung des Sachverhalts „mit geringem Aufwand“ kommt nur dort in Betracht, wo die Klagebegründungsbliegenheit eine bloße Förmlichkeit wäre und deshalb die strenge Rechtsfolge der Präklusion nicht rechtfertigt (Landmann/Rohmer UmweltR, UmwRG § 6 Rn. 84, beck-online). Beim Planfeststellungsverfahren handelt es sich wegen der Konzentrations- und der umfassenden Genehmigungswirkung um ein besonders umfangreiches Verfahren. Nur, weil sich Fehler aus den Verfahrensakten ergeben würden, kann noch kein geringer Aufwand im Sinne des § 6 S. 3 UmwRG angenommen werden. Es würde dem Zweck des § 6 UmwRG widersprechen, würde man die Ausnahmenvorschrift nach § 6 S. 3 UmwRG so weit fassen, dass die Gerichte – gerade auch in solchen Verfahren mit einem erheblichen Bestand an Unterlagen nach Fehlern forschen müssten, wenn der Antragsteller nichts vorträgt.

b. Keine Verfahrensfehler

Die Voraussetzungen nach § 4 UmwRG, dass die Aufhebung des Planfeststellungsbescheides verlangt werden kann, liegen nicht vor.

aa. Geplante Vertiefung Planänderung

Ein Verfahrensfehler ist hinsichtlich des Befolgens der Empfehlung des Wasserwirtschaftsamtes, der Vertiefung des Sees, nicht ersichtlich. Für eine solche Vertiefung liegt zum Einen, worauf das Landratsamt München korrekt hinweist, keine Zulassungsentscheidung vor. Zum Anderen lässt eine solche Vertiefung den bestehenden Planfeststellungsbescheid unberührt.

Die Notwendigkeit eines erneuten Planfeststellungsverfahrens könnte sich hinsichtlich der Vertiefung des Sees nur aus Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG ergeben. Ein Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG liegt nicht vor, da noch kein Gewässer besteht, das ausgebaut werden könnte. Ein erneutes Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG ist jedoch nicht erforderlich, weil die Planfeststellungsbehörde wegen des Vorliegens der Voraussetzungen nach Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG hiervon absehen kann.

- (i) Eine Änderung des festgestellten Plans liegt vor, wenn der festsetzende Teil des Planfeststellungsbeschlusses inhaltlich modifiziert wird (SchochKoVwGO/Weiß, 1. EL August 2021, VwVfG § 76 Rn. 58). Im vorliegenden Fall wird die Tiefe des Landschaftssees verändert. Der Landschaftssee behält im Übrigen seine vorgesehene Gestalt, auch an der Nutzung und den notwendigen technischen Anlagen verändert sich nichts.
- (ii) Einer erneuten Planfeststellung bedarf es nicht, da die Voraussetzungen des Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG vorliegen.

Eine Planänderung ist unwesentlich, wenn sie Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis nach Struktur und Inhalt nicht berührt, also die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung nicht erneut aufwerfen kann (BVerwG, Urteil vom

20.10.1989 - 4 C 12/87). Das ist in der Regel der Fall, wenn die Planänderung im Verhältnis zur Gesamtplanung unerheblich ist, also Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleichbleiben und bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen (BVerwG, Urteil vom 17.12.2009 - 7 A 7/09; SchochKoVwGO/Weiß, 1. EL August 2021, VwVfG § 76 Rn. 82).

Eine Vertiefung des Sees wurde im Planfeststellungsverfahren fachlich geprüft und empfohlen. Im Rahmen der Abwägung wurde diese Alternative schon mitgedacht und – ohne im Fall der Nichtrealisierung zu einem Versagensgrund zu führen – für vorzugswürdig gehalten. Wie dargestellt bleiben der Zweck sowie der Umgriff des Gewässers gleich, auch hinsichtlich der Auswirkungen ist aus wasserökologischer Sicht eine deutliche Verbesserung zu erwarten.

- (iii) Kumulativ liegen keine nicht-konsentierten zusätzlichen Betroffenheiten vor. Die Vertiefung des Sees führt zu den schon im Verfahren vom Wasserwirtschaftsamt beschriebenen Vorteilen bei der Gewässerökologie, die der Antragsteller teilt. Auch bei einer zusätzlichen Betroffenheit wären die Voraussetzungen des Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG gegeben. Der Antragsteller betont sowohl im Planfeststellungsverfahren als auch in seinem Schriftsatz mehrfach, dass er eine Vertiefung des Sees für angezeigt hält und wünscht. Es erscheint befremdlich, dass der Antragsteller sich nun gegen eine behördliche Entscheidung wendet, die den von ihm gewünschten Ansatz bereits in seinem Sinne behandelt und empfiehlt. Die schon im Verfahren mehrfach erhobenen Forderungen nach einer Vertiefung des Sees sind vielmehr als Zustimmung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 Alt. 2 BayVwVfG auszulegen.

bb. Auslegung

Auch ansonsten sind keine Verfahrensfehler ersichtlich.

§ 73 Abs. 8 BayVwVfG ist nicht einschlägig. Voraussetzung für die unmittelbare Anwendbarkeit des Abs. 8 ist, dass Änderungen des Plans selbst, d.h. des Vorhabens in Rede stehen; die bloße Änderung von Planunterlagen, etwa Gutachten, fällt nicht darunter (BeckOK VwVfG/Kämper, 54. Ed. 01.01.2022, VwVfG § 73 Rn. 77). Für die von Abs. 8 nicht erfasste bloße nachträgliche Änderung der Planunterlagen greift bei UVP-pflichtigen Vorhaben § 22 UVPG. Danach hat bei Änderungen der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen eine erneute – auf die Änderungen beschränkte – Öffentlichkeitsbeteiligung stattzufinden, wenn zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Das soll nach § 22 Abs. 2 S. 2 UVPG dann nicht der Fall sein, wenn erhebliche Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden. Die Norm kann auch für Ergänzungen von entscheidungserheblichen Planunterlagen gelten, wenn erst diese die nach § 16 Abs. 5 S. 3 Nr. 2 UVPG erforderliche Anstoßwirkung entfalten (BeckOK VwVfG/Kämper, 54. Ed. 01.01.2022, VwVfG § 73 Rn. 81).

Eine Änderung des Vorhabens selbst ist durch den Austausch der Unterlagen nicht erfolgt und wird auch vom Antragsteller nicht behauptet, womit § 73 Abs. 8 BayVwVfG nicht anwendbar ist. § 22 UVPG findet ebenso keine Anwendung, da schon eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nicht bestand. Zudem ist schon nicht im Ansatz zu erkennen, dass durch die Auslegung des Absetzschachtes für die anschließende Rigolenversickerung zusätzliche oder erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Einen Verstoß gegen Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG, der nicht vorliegt, könnte der Antragsteller wegen Präklusion ohnehin nicht rügen.

Ein Verfahrensfehler liegt aber ohnehin nicht vor. Ein Verfahrensfehler liegt nicht darin begründet, dass die Anhörungsbehörde davon absieht, nach Ablauf der Einwendungsfrist geänderte Planunterlagen und eingeholte Gutachten auslegen zu lassen (BVerwG NVwZ 2010, 63; Huck/Müller/Huck, 3. Aufl. 2020, VwVfG § 73 Rn. 107). Lediglich bei einer erstmaligen oder stärkeren Berührung der Aufgabenbereiche oder Belange von Behörden und Drittbetroffenen wäre diesen die Änderung mitzuteilen.

Der Antragsteller legt nicht dar, dass die Unterlagen, die ausgetauscht wurden, für das Planfeststellungsverfahren wesentliche Änderungen enthielten oder diese mit erstmaligen oder stärkeren Berührungen von Drittbelangen oder Behördenbereichen verbunden sind. Dies ist auch nicht der Fall. Ausgetauscht wurden lediglich Teile des Erläuterungsberichts sowie die hydraulische Bemessung der Rigolen. Schon in den vorherigen Versionen waren die maßgeblichen Informationen enthalten. Das Vorhaben ist das Gleiche geblieben, die Auswirkungen auf andere Belange sind nicht stärker oder neu im Vergleich zu den bisherigen im Verfahren.

Eine erneute Auslegung durfte somit zu Recht unterbleiben.

Zudem wäre selbst eine erneute Pflicht zur Auslegung unbeachtlich, da kein erheblicher Fehler im Sinne von § 75 Abs. 1a BayVwVfG vorlag. Nur ein Fehler, der offensichtlich und für das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen ist, ist ein solcher erheblicher Fehler.

Wie ausgeführt wurden jedoch nur einzelne Teile des Erläuterungsberichts geändert sowie eine Unterlage, die insgesamt unmaßgeblich für das Gesamtprojekt sind. An den maßgeblichen Punkten des Landschaftssees sowie seinen Auswirkungen änderte sich nichts, sodass ein etwaiger Fehler jedenfalls nicht erheblich wäre.

cc. Keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Die UVP-Vorprüfung vom 21.09.2020 hat sich detailliert mit den Auswirkungen des Sees auseinandergesetzt und kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen, sondern sogar positive Aspekte beim Kleinklima, Landschaftsbild und Erholungseignung zu erwarten sind. Die Prüfung kommt nachvollziehbar zu dem Schluss, dass die positiven Auswirkungen des Sees die Nachteile überwiegen. Dies ist auch im Rahmen des Verfahrens von den Trägern öffentlicher Belange, insbesondere von der Unteren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 28.10.2020 (Bl. 74 d. A.) nicht angezweifelt worden.

Hiergegen führt der Antragsteller nur eigene Vermutungen an, dass die Vorprüfung falsch sei und insbesondere eine angebliche Aufheizung des Sees die positiven Auswirkungen des Sees konterkariere. Dies basiert lediglich auf allgemeinen Ausführungen des Antragstellers zum Klimawandel sowie auf den Erörterungen des Wasserwirtschaftsamtes im Verfahren, welches allerdings keine Versagensgründe gegenüber dem See gesehen hat, ebenso wenig die Untere Naturschutzbehörde.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher zur Recht unterblieben.

c. Keine materiellen Fehler

Es liegen keine Verstöße gegen Rechtsvorschriften im Sinne von § 2 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 UmwRG vor.

aa. Keine Verstöße gegen Wasserrecht

(i) Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung wurden beachtet.

§ 6 Abs. 1 WHG stellt Eckpunkte für die Ermessensausübung dar. Das Ermessen wurde vorliegend jedoch ordnungsgemäß ausgeübt.

Sofern überhaupt § 6 Abs. 1 WHG anwendbar scheint, wobei auf die Ausführungen im Schriftsatz des Landratsamts München vom 11.03.2022 verwiesen werden, gilt Folgendes:

Es wurde berücksichtigt, dass es in den Sommermonaten zu einer Aufheizung des Sees kommen kann. Ein Versagungsgrund wurde allerdings nach Abwägung auch seitens des Wasserwirtschaftsamtes nicht gesehen, da Retentionsbodenfilter eingesetzt werden und Wasser zur Bewässerung bei gleichzeitiger Wiederbefüllung vor allem in den kritischen Sommermonaten entnommen wird (Bl. 92 d. A. Rückseite). Der Klimawandel wurde bei den der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zugrundeliegenden Berechnungen berücksichtigt. So wurde ein Sicherheitsaufschlag von 10 bis 20 % angenommen (vgl. Sachverhaltsdarstellung im Schriftsatz des Landratsamts München vom 11.03.2022). Die Tabelle KOSTRA 2010 R

ist der aktuellste anerkannte Berechnungsmaßstab, die Berechnung mithin technisch ordnungsgemäß.

- (ii) Wie schon vom Landratsamt München im Schriftsatz vom 11.03.2022 verwiesen ist der Wortlaut des vom Antragsteller angeführten § 6 Abs. 2 WHG zur Erhaltung des natürlichen Zustands und Renaturierung der Gewässer nicht auf den vorliegenden Sachverhalt der Schaffung eines nicht natürlichen Sees anwendbar.
- (iii) Zu dem Vorbringen des Antragstellers bezüglich schädlicher Gewässerveränderungen kann vollinhaltlich auf den Schriftsatz des Landratsamtes München vom 11.03.2022 sowie das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes München vom 07.05.2021 und nochmalige Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes München vom 07.02.2022 verwiesen werden. Schädliche Gewässerveränderungen im Sinne von § 3 Nr. 10 WHG sind nicht zu besorgen.
- (iii) Die Bayerische Klimaanpassungsstrategie kann mangels Klagbarkeit gemäß § 10 S. 1 BayKlimaG nicht gegen die Planfeststellung angeführt werden. Der Antragsteller vernachlässigt bei seiner Darstellung zudem, dass der künstliche See in großen Teilen naturnah ausgestaltet werden soll und setzt den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes lediglich Annahmen entgegen.

Unter Verweis auf das BayKlimaG will der Antragsteller eine Optimierung des Landschaftssees erreichen.

Ein „optimaler naturnaher“ See ist nicht im Wege des Vorgehens gegen den Planfeststellungsbescheid erreichbar. Vielmehr ist festzuhalten, dass der Landschaftssee keine wasserwirtschaftlichen Rechtsvorschriften verletzt.

- (iv) Die Ziele nach § 6 Abs. 2 WHG sind nicht verbindlich und nur Eckpunkte für die Ermessensausübung. Insofern gilt das zu § 6 Abs. 1 WHG Gesagte entsprechend. Im Rahmen des Ermessens wurde eine naturnahe Ausgestaltung des Sees berücksichtigt, auf der Westuferseite findet sich diese auch.
- (v) Schädliche Gewässerveränderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind nicht zu erwarten. Die Aussage des Wasserwirtschaftsamtes als amtlichem Sachverständigen ist insofern klar. Es wurden Empfehlungen gegeben, Versagensgründe wurden jedoch nicht gesehen. Der Empfehlung der Vertiefung des Sees wird gefolgt.
- (vii) Eine Ermessensfehleinschätzung der Antragsgegnerin liegt nicht vor. Das Planungsermessen findet seine rechtlichen Grenzen vor allem in den zwingenden Versagungsgründen des § 68 Abs. 3 WHG und sonstiger infolge der Konzentrationswirkung zu beachtender Rechtsvorschriften, sowie in den Anforderungen des Abwägungsgebots (Breuer/Gärditz, Öffentliches und privates Wasserrecht, Rn. 1284; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 24.11.1994 - 7 C 25/93). Dem Vorhaben entgegenstehende Belange nach § 68 Abs. 3 WHG wurden im Rahmen des Verfahrens nicht festgestellt. Die Empfehlungen des Wasserwirtschaftsamtes sind solche und lassen sich auch nicht in zwingend notwendige Maßnahmen umdeuten, andernfalls hätte sich das Wasserwirtschaftsamt dementsprechend geäußert. Wie bereits im Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes (Bl. 149 d. A.) und nochmal in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 07.02.2022 (S. 4) herausgestellt bestehen bei plangemäßer Ausführung aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände gegen die Planfeststellung oder die beschränkten Erlaubnisse.

bb. Keine Verstöße gegen Naturschutzrecht

- (i) Biotopflächen existieren nicht im Umgriff der Planfeststellung, somit geht der Verweis auf Biotopflächen im Umgriff des Bebauungsplans im hiesigen Verfahren fehl.
- (ii) Ein rechtswidriger Eingriff in die Natur nach § 15 Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor. Es ist zu verweisen auf die UVP-Vorprüfung sowie auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 28.10.2020 (Bl. 74 d. A.).

Im Vergleich zu der bisher bestehenden intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche ist der Landschaftssee mit positiven Auswirkungen verbunden. Die Annahmen des Antragstellers zu den Auswirkungen des Klimawandels sind ohne Basis. Der Versiegelungsgrad wird von dem Antragsteller falsch dargestellt. Eine Kompensation für einen Eingriff in die Natur wurde in der UVP-Vorprüfung zu Recht abgelehnt, da der Landschaftssee positive Auswirkungen hat, die der Antragsteller offensichtlich nicht erkennt.

- (iii) Eine Auflage zum Schutz von Kleintieren, wie seitens des Antragstellers auf S. 35 des Schriftsatzes vom 18.01.2022 gefordert, war nicht erforderlich, da Ausstiegshilfen im anthropogen geprägten Bereich im Osten/Nordosten nicht gewünscht sind, um eine Abwanderung von Tieren in diesen Bereich, der keine naturnahen Lebensbedingungen aufweist, zu vermeiden (vgl. nochmal Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 31.01.2022, S.1).
- (iv) Dass ein höherer Ausgleichsfaktor bei der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung getroffen hätte werden müssen, wird durch den Antragsteller nicht näher begründet (S. 36 im Schriftsatz vom 18.01.2022).

Zudem betrifft dies den Bebauungsplan und nicht die Planfeststellung.

- (v) Ein Verstoß ist auch nicht im Hinblick auf § 2 Abs. 3 BNatSchG ersichtlich. Wie der Antragsteller schon selbst ausführt, sind hiernach die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall möglich, erforderlich und unter Abwägung aller sich aus § 1 Abs. 1 BNatSchG ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist. Bei dem hier zu realisierenden Siegerentwurf des Wettbewerbs eines durch Menschen genutzten und am Ufer begehbaren Landschaftssees bestehen naturgemäß Einschränkungen, was die Naturnähe des Sees betrifft. Unter Berücksichtigung dieser Zielsetzung wurden das Westufer und auch das Ostufer naturnah gehalten, während das Nordufer, nahe der dichteren Bebauung mit dem Rathaus und dem Bürgersaal, die Zwecksetzung des Landschaftssees zur Nutzung durch die Bevölkerung trifft.

cc. Bauplanungsrecht

- (i) Es besteht kein Widerspruch zwischen Fachplanungsrecht und Bebauungsplan.

Ein Widerspruch bestünde nur, wenn sich der planfestgestellte Landschaftssee nicht unter die Festsetzungen des Bebauungsplans subsumieren ließe.

Negative Festsetzungen bedeuten nicht, dass immer zugleich alles, was der Plan nicht ausdrücklich (positiv) zulässt, zugleich, quasi

spiegelbildlich, auch unzulässig wäre; dies liefe auf eine – auch unter Art. 14 Abs. 1 GG – bedenkliche Pflicht zur Verwirklichung der im Plan festgesetzten Nutzung hinaus (BeckOK BauGB/Tophoven, 54. Ed. 1.1.2022, BauGB § 30 Rn. 23). Vielmehr greift die Ausschlussfunktion der Festsetzungen für eine nicht plankonforme Nutzung nur dann ein, wenn die Nutzung die Verwirklichung des Bebauungsplans verhindern oder wesentlich erschweren kann oder sie dem Gebietscharakter widerspricht, indem sie die den Festsetzungen konforme Situation mehr als nur geringfügig verschlechtert.

Der Bebauungsplan setzt auf der planfestgestellten Fläche Grünfläche, eine Sonderfläche: parkartig zu begrünen und zu bepflanzen, teilweise Bauräume für den Gemeinbedarf und Fuß- und Radwege fest. Die Anlage des Vorhabens Landschaftssee ist vereinbar mit den Festsetzungen.

- α. Grünflächen i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 15 sind – wie sich aus dem Begriff und den dort genannten Beispielen ergibt – solche Flächen, die grundsätzlich von fester Bebauung, insbes. geschlossenen Gebäuden frei sind, und durch naturbelassene oder angelegte, mit Pflanzen bewachsene oder zumindest dem Aufenthalt im Freien dienende Flächen geprägt sind, wesentliches Merkmal ist der „grüne Charakter“ (Brügelmann/Gierke, 121. EL Januar 2022, BauGB § 9 Rn. 593).

Eine Wasserfläche, die Bestandteil einer Grünfläche ist (bspw. ein Teich als gestalterisches Element einer Parkanlage), bedarf keiner eigenständigen Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB oder im hiesigen Fall einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB, da sie dann vom Begriff der Grünfläche mitumfasst ist (Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang/Reidt, 15. Aufl. 2022, BauGB § 9 Rn. 82; vgl.

auch zur Zulässigkeit der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche (Grünanlage mit Bachlauf) OVG Münster (10. Senat), Urteil vom 12.12.2005 - 10 D 64/03, BeckRS 2006, 20057 Rn. 24, beck-online).

Das Planvorhaben ist mit den Festsetzungen vereinbar. Der grüne Charakter des Landschaftssees ist durch die Freihaltung von Bebauung, und die grüne Gestaltung des Landschaftssees mit seenaher Bepflanzung, insbesondere hinsichtlich des westlichen Ufers mit Liegewiese erfüllt. Dass der Landschaftssee künstlich angelegt wird, ist nicht schädlich, da dieses Merkmal für einen Großteil von Grünflächen gelten dürfte. Der Landschaftssee schafft Flächen zum Aufenthalt frei von Bebauung. Maßstäblich ist nicht das Vorhandensein der Farbe Grün, da Grünflächen auch total oder überwiegend befestigt oder gar geteert sein dürfen (VGH Mannheim, NVwZ-RR 1990, 400), sondern dass sich der „grüne Charakter“ grundsätzlich durch das Freihalten von fester Bebauung und durch Natur ergibt (Brügelmann/Gierke, 121. EL Januar 2022, BauGB § 9 Rn. 594). Das Vorhandensein von Wegen ist somit unerheblich. Die beispielhaft in § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB aufgeführten Grünflächen wie Parkanlagen, Naturerfahrungsräume, Dauerkleingärten oder Badeplätze weisen sehr häufig bzw. teils zwangsläufig Wasserflächen auf. Eine kleinteilige Festsetzung von Wasserflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB würde hingegen die Anlage von bspw. Parkanlagen verhindern und spätere Umgestaltung erheblich erschweren. Im Umgriff des Landschaftssees sind keine geschlossenen Gebäude geplant, vielmehr soll als maßgeblicher Bestandteil der Landesgartenschau eine hochwertige Fläche angelegt werden, die im Bereich des Sees und insbesondere des westlichen und des östlichen Ufers Fauna und Flora und durch die Liegewiese und die Wege auch dem Auf-

enthalt von Menschen im Freien dient. Der Landschaftssee stellt somit keinen Widerspruch zur festgesetzten Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB dar.

- β. Bei der „Sonderfläche: parkartig zu begrünen und zu bepflanzen“ handelt es sich bauplanungsrechtlich um eine Gemeinbedarfsflächenfestsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 1 BauGB. Zulässig sind nach dieser Festsetzung Flächen, die dem Gemeinbedarf und Gemeinbedarfseinrichtungen und -anlagen dienen. Es besteht kein Widerspruch zur Planfeststellung, da im Umgriff des Landschaftssees die Flächen auch bepflanzt und begrünt werden. Dass hierbei Wasserflächen als Teil des Parks und auch Wege angelegt werden, ist unschädlich, da eine ausschließliche Bepflanzung und Begrünung nach dem Bebauungsplan nicht erforderlich sind. Der Bebauungsplan sieht nur partiell eine Zuwegung für die Gemeinbedarfsgelände in GB 2 und GB 3 von Norden und Osten vor, sodass der Bebauungsplan eine Zuwegung durch die westlich gelegene „Sonderfläche: parkartig zu begrünen und zu bepflanzen“ voraussetzt. Die am Landschaftssee verlaufenden Wege stehen daher nicht im Widerspruch, sondern sind vereinbar mit den Festsetzungen des Bebauungsplans.
- γ. Die Festsetzung eines Bauraums mittels der Instrumente nach § 23 BauNVO bedeutet, zumindest hinsichtlich der Festsetzung einer Baulinie, lediglich ein Standortgebot, um ein Baugebot wie bei § 176 BauGB handelt es sich nicht (Brügelmann/Ziegler, 121. EL Januar 2022, BauNVO § 23 Rn. 11). Die überbaubare Grundstücksfläche regelt so nur die Beschränkung einer Bebaubarkeit und die örtliche Möglichkeit der Bebauung. Es ist daher freilich zulässig, die entsprechende Fläche auch anderweitig zu nutzen und nicht bebauen zu müssen. Somit ist auch die Anlage eines Landschaftssees auf

dieser Fläche zulässig und stellt keinen Widerspruch zu den Festsetzungen des Bebauungsplans dar.

- δ. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Beigeladene zu 2) im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans 100 die Aufnahme des Landschaftssees in die Planzeichnung betreibt. Der Bebauungsplanentwurf, der bereits Gegenstand einer Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Juni 2021 war, sieht eine hinweisliche Darstellung der Planfeststellung in der Planzeichnung vor. Die Gemeinde wird zur Konkretisierung den Landschaftssee im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 in die Festsetzungen mitaufnehmen. Dies ergibt deutlich, dass die Gemeinde nicht aufgrund der Priorität die Festsetzungen des gültigen Bebauungsplans Nr. 100 als vorrangig gültig gegenüber der Fachplanung angesehen hat und ansieht, sondern die Planfeststellung vielmehr Vorzug vor dem Bebauungsplan haben soll. Hiervon ist man schon während des Planfeststellungsverfahrens ausgegangen, die Änderungen am Bebauungsplan nunmehr erfolgen der Klarstellung wegen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans stehen daher nicht im Widerspruch zur Planfeststellung.

- (ii) Selbst bei einem unterstellten Widerspruch führt dies nicht zur Rechtswidrigkeit des streitgegenständlichen Planfeststellungsbeschlusses.

Ein bestehender Widerspruch zu den Festsetzungen eines - prioritären - Bebauungsplans bedingt zwar unter Umständen eine nachträgliche Änderung dieses Bebauungsplans, führt aber nicht zu einer Verletzung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie, wenn

für das planfestgestellte Vorhaben überörtliche Interessen von höherem Gewicht sprechen und die Belange der Kommune in angemessener Weise Berücksichtigung gefunden haben (VGH München Urteil vom 19.02.2014 – 8 A 11.40047, BeckRS 2014, 47560, beck-online). Unbeschadet dessen, dass dem Prioritätsprinzip im Rahmen der fachplanerischen Abwägung Bedeutung zukommt, stellt ein bestehender Bebauungsplan kein striktes Planungshindernis dar (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.04.2012 - 4 C 8/09 - NVwZ 2012, 1314 Rn. 540; Beschluss vom 13.12.2006 - 4 B 73/06 - NVwZ 2007, 459 Rn. 9; Urteil vom 21.05.2003 - 9 A 40/02 - NVwZ 2003, 1381f. m.w.N; HessVGH, Urteil vom 21.08.2009 - 11 C 227/08.T - juris Rn. 1240; BayVGH, Beschluss vom 15.04.2014 - 8 B 12.1457 - juris Rn. 20 m.w.N.).

Überörtliche Interessen sind hinsichtlich des Landschaftssees im Rahmen der Landesgartenschau 2024, die von der Beigeladenen zu 1) im Auftrag der Kommune, der Beigeladenen zu 2), realisiert wird, zu bejahen.

Der Landschaftssee soll zentraler Bestandteil des Ortsparks, in dem die Landesgartenschau 2024 stattfindet, werden. Der Landschaftssee ist erst im Zusammenhang mit der Landesgartenschau 2024 überhaupt erst als Idee aufgekommen. Er verkörpert die Sphäre „Wasser“ im Konzept der Landesgartenschau und ist eingebunden in das Wegekonzept, insbesondere über den sogenannten „Achter“. Der See kann daher nicht isoliert gesehen werden. Die Landesgartenschauen, die einmal alle zwei Jahre in einer bayerischen Kommune durchgeführt werden, haben Bedeutung und Anziehungskraft für den gesamten Freistaat. Gesellschafter der Bayerischen Landesgartenschau GmbH sind die maßgeblichen einschlägigen Be-

rufsverbände, im Beirat sind unter anderem die Fachministerien vertreten. Der Freistaat fördert die Durchführung im Hinblick auf die bayernweite Bedeutung substantiell.

Die Kommune hat ein hohes Interesse an dem Gelingen der Landesgartenschau und der Realisierung des Landschaftssees als essentiellen Bestandteil. Dies wird darin deutlich, dass die Vorhabensträgerin überwiegend von der Beigeladenen zu 2) als für den Bebauungsplan verantwortlichen Kommune getragen wird und die Beigeladene zu 2) gegenwärtig den Bebauungsplan ändert. Die Belange der Kommune kann diese maßgeblich über ihre Trägerschaft der Beigeladene zu 1) selbst beeinflussen und beziehen sich auf die Verwirklichung der Planfeststellung.

- (iii) Vorliegend kommt noch hinzu, dass es sich bei dem Bebauungsplan Nr. 100 der Gemeinde Kirchheim b. München jedenfalls im hier maßgeblichen Umgriff vornehmlich um einen Grünordnungsplan handelt und es sich bei der Pflege von Natur und Landschaft um keine der kommunalen Planungshoheit und damit der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung gemäß Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 11 Abs. 2 BV unterfallende Aufgabe handeln wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2004 - 4 C 11/03 - NVwZ 2004, 1229/1234 m.w.N.; vgl. auch BayVGH, Beschluss vom 21.12.2010 - 22 ZB 09.1681 - juris Rn. 10 m.w.N.; VGH München Urteil vom 19.02.2014 – 8 A 11.40047, BeckRS 2014, 47560 Rn. 646, beck-online). Ist ein Bauleitplan nicht erforderlich, gelten für die Aufstellung von Grünordnungsplänen die Vorschriften für Bauleitpläne lediglich entsprechend (VGH München Urteil vom 19.02.2014 – 8 A 11.40047, BeckRS 2014, 47560 Rn. 646, beck-online)

So betrifft der Umgriff der Planfeststellung ganz überwiegend die festgesetzte Grün- und festgesetzte Sonderfläche: parkartig zu bepflanzen und zu begrünen und somit überwiegend den Grünordnungsplan. Ein Widerspruch wäre somit jedenfalls bauplanungsrechtlich unerheblich.

- (iv) Schließlich ist nichts dafür ersichtlich, dass die Ziele des Bebauungsplans Nr. 100 bei Realisierung der vergleichsweise kleinräumigen und im Bereich der Grünordnungsflächen gelegenen planfestgestellten Maßnahmen nicht weiterhin erreicht werden können oder das Planungskonzept der Gemeinde Kirchheim b. München hierdurch maßgeblich infrage gestellt wäre (vgl. VGH München Urteil vom 19.02.2014 – 8 A 11.40047, BeckRS 2014, 47560 Rn. 648, beck-online). Zielsetzungen des Bebauungsplans Nr. 100 sind die Verknüpfung der Gemeindeteile Kirchheim und Heimstetten durch einen Ortspark mit begleitenden Gemeinbedarfseinrichtungen sowie durch neue Wohnbauflächen und Gemeinbedarfsflächen westlich und östlich des Parks. Durch das enge Nebeneinander von Wohnbauflächen und Gemeinbedarfsflächen sowie durch die Verknüpfungsfunktion zwischen den bestehenden Ortszentren soll ein lebendiges Quartier entstehen (vgl. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 100, Stand 27.01.2020, S. 10, abrufbar auf der Seite der Beigeladenen zu 2)). Zudem ist in der Begründung des Bebauungsplans Nr. 100 im Rahmen der weiteren Erläuterung besonders auch vom Zuschlag der Gemeinde für die Landesgartenschau 2024 mit dem Ortspark und den direkt daran angrenzenden Flächen die Rede (vgl. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 100, Stand 27.01.2020, S. 12, abrufbar auf der Seite der Beigeladenen zu 2)). Diesem Ziel wird der planfestgestellte Landschaftssee gerecht. Dieser soll zentraler Bestandteil des Ortsparks werden und sorgt durch seine Attraktivität für die Zielerreichung des lebendigen Quartiers.

Ferner ist dieser ein maßgebliches Mosaik der Landesgartenschau 2024 und stellt das Element Wasser des Konzeptes der Landesgartenschau 2024 dar.

Die Vereinbarkeit einer eventuellen Wasserfläche mit dem Bebauungsplan wurde von Anfang an von der Gemeinde, der Beigeladenen zu 2) gesehen. So ist in der Stellungnahmenbehandlung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum gültigen Bebauungsplan Nr. 100 mit integriertem Grünordnungsplan ausgeführt (Abwägung der Stellungnahmen § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitige Bürgerbeteiligung, Sitzung vom 12.03.2019, S. 7, abrufbar auf der Seite der Gemeinde):

„Die Integration von Wasserflächen in die Gestaltung des Ortsparks ist grundsätzlich vorstellbar. Zielvorstellungen zur Ausstattung des Ortsparks sollen im Rahmen der Planungen zur Landesgartenschau 2024 formuliert werden. Um ausreichend Gestaltungsspielräume zu eröffnen, enthält der Bebauungsplan hierzu keine Regelungen.“

In der Stellungnahmenbehandlung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum gültigen Bebauungsplan Nr. 100 mit integriertem Grünordnungsplan (Abwägung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB Bürgerbeteiligung Sitzung vom 27.01.2020, S. 3, abrufbar auf der Seite der Gemeinde) wird dies bekräftigt:

„Wasserflächen von untergeordneter Bedeutung, wie in der vorgeschlagenen Größenordnung sind auch in Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage [im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche festgesetzt] umsetzbar.“

Die Gemeinde ist somit von Anfang an ausgegangen, dass eine Wasserfläche im Ortspark möglich und vereinbar mit den Festsetzungen und dem Bebauungsplan im Ganzen ist.

- (iv) Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB

Jedenfalls ist im Planfeststellungsbescheid konkludent eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt. Der Planfeststellungsbescheid ist geeignet, eine Befreiung zu erteilen, die aber aus obigen Gründen nicht nötig ist, da kein Widerspruch zu den Festsetzungen des Bebauungsplans gegeben ist.

Ein ausdrücklicher Antrag auf Erteilung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB ist nicht notwendig (BVerwG, Beschluss vom 28.05.1990 - 4 B 56/90). Eines selbstständigen Verwaltungsaktes für die Befreiung bedarf es nicht (BVerwG, Urteil vom 17.02.1971 - IV C 2/68).

Die Grundzüge der Planung des Bebauungsplans sind nicht berührt. Die Grundzüge der Planung bilden die den Festsetzungen des Bebauungsplans zugrunde liegende und in ihnen zum Ausdruck kommende planerische Konzeption (BVerwG Beschluss vom 20.11.1989 - 4 B 163.89). Wie oben angeführt können die Zielsetzungen des Bebauungsplans auch bei Realisierung des Vorhabens erreicht werden. Die planerische Konzeption bezieht sich im Bereich der Planfeststellung hauptsächlich auf die Schaffung von Bereichen, die von Bebauung freizuhalten sind. Dies wird durch die Schaffung des planfestgestellten Landschaftssees inklusive der seenahen Begrünung realisiert. Hauptziel der Bebauungsplanung

ist die Schaffung eines Ortsparks zum Aufenthalt zur lebendigen Verbindung der Ortsteile, dies wird auch durch die Planfeststellung nicht beeinträchtigt, da der Landschaftssee attraktiver Aufenthaltsbereich und Zentrum eines grünen Ortsparks wird.

Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern die Abweichung. Gründe des Wohls der Allgemeinheit sind alle öffentlichen Interessen und Belange, insbesondere Förderung des Gemeinwohls durch Einrichtungen der Freizeitgestaltung (EZBK/Söfker, 143. EL August 2021, BauGB § 31 Rn. 38a-39). Grundsätzlich ist das Tatbestandsmerkmal weit zu verstehen. Der Landschaftssee ist auf das Herantreten der Bevölkerung angelegt an den Wasserterrassen und Wasserbalkonen, der Aufenthalt und das Erleben des Gewässers ist von den rund um den See verlaufenden Wegen, aber auch von der naturnah gehaltenen Westseite mit Liegewiese möglich. Die Abweichung ist für den öffentlichen Belang erforderlich, da der Landschaftssee im Rahmen der Landesgartenschau und darüber hinaus als Teil des Ortsparks eine überragende Bedeutung für die Gemeinde hat. Die Befreiung muss nicht schlechterdings das einzig denkbare Mittel für die Verwirklichung des jeweiligen öffentlichen Interesses sein (BVerwG, Urteil vom 09.06.1978 – 4 C 54.75; vgl. EZBK/Söfker, 143. EL August 2021, BauGB § 31 Rn. 44). Es liegt eine besondere Situation vor, da der Landschaftssee im Ortspark und als Teil der Landesgartenschau 2024 nur an dieser Stelle Sinn ergibt, dabei in der Nähe der maßgeblichen Verwaltungsgebäude platziert werden soll und wie vom Bebauungsplan vorgesehen eine hochwertige Aufenthaltsfläche schafft.

Die Abweichung ist auch städtebaulich vertretbar, da die Anlage eines Landschaftssees dem Zweck der Festsetzungen, Aufenthalts-

qualität im Ortspark zu schaffen, entspricht. Eine andere städtebauliche Entwicklung als vom Bebauungsplan zugrunde gelegt wird dadurch nicht eingeleitet. Eine Berührung von nachbarlichen Interessen durch die Anlage eines Sees anstelle einer Grünfläche sowie einer Sonderfläche sind nicht ersichtlich, die hiervon ausgehenden Auswirkungen dürften vergleichbar sein.

Zu berücksichtigen ist bei alledem die Sondersituation, dass die Gemeinde mittelbar über die Beigeladene zu 1), an der sie eine Mehrheitsbeteiligung hält, die Planung des Landschaftssees im Planfeststellungsverfahren vorangetrieben hat.

d. Satzungsziele nicht berührt

Es ist nicht ersichtlich, dass die Satzungsziele des Antragstellers berührt werden. Die Satzungsziele des Antragstellers beziehen sich nach § 2 Ziffer 1 der Satzung auf die Bewahrung, Verbesserung und umwelt- und naturschutzfachlich positive Weiterentwicklung der Wald- und Kulturlandschaften, der Gewässer, der Freiräume in besiedelten und siedlungsnahen Bereichen und der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Es handelt sich vorliegend um die erstmalige Herstellung eines Gewässers an Stelle einer artenarmen, intensiv genutzten Landwirtschaft, große Teile des Sees werden naturnah gestaltet. Nachteile für die Natur und die Umwelt sind nach den technischen Stellungnahmen nicht erwartbar. Der Landschaftssee widerspricht insbesondere keinen umweltbezogenen Rechtsvorschriften.

Bauplanungsrechtliche Belange kann die Antragstellerin nach § 2 Abs. 4 S. 1 UmwRG ohnehin nicht rügen.

Schon das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 24.10.2013 – 7 C 36/11) ging – noch zum alten § 2 UmwRG – davon aus, dass

[n]ach nationalem Recht [...] die Rolle der Umweltverbände die eines „Anwalts der Umwelt“ [ist], nicht hingegen die eines allzuständigen Sachwalters der Interessen der Allgemeinheit.

An diesem Grundgedanken hat sich, wenn auch die dogmatische Verortung jetzt im Rahmen der Berührung der Satzungsbelange stattfindet – die das Bundesverwaltungsgericht in der Entscheidung nicht mehr prüfen musste –, nach dem dezidierten Willen des Gesetzgebers nichts geändert.

Der Gesetzgeber hat mit der Änderung des UmwRG durch das Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05.2017 auch § 2 UmwRG geändert. Gleich geblieben ist hierbei, dass die Verbandsklage gem. § 2 Abs.1 S.1 Nr.2 UmwRG zum Tragen kommt, soweit die Genehmigung den „satzungsgemäßen Aufgabenbereich“ der Vereinigung zur Förderung des Umweltschutzes „berührt“ (Jarass BImSchG, 13. Aufl. 2020, BImSchG § 6 Rn. 83). So wird in der Gesetzesbegründung ausgeführt (BT-Drs 18/9526 v. 05.09.2016, S. 38):

Die Voraussetzung, dass der satzungsgemäße Aufgabenbereich der Vereinigung durch den geltend gemachten Verstoß betroffen sein muss, bleibt weiterhin – in Einklang mit der Aarhus-Konvention – bestehen. Im Ergebnis wird die Änderung damit nicht zur Rügefähigkeit jeglichen Rechtsverstoßes führen.

Es handelt sich nach dem dezidierten Willen des Gesetzgebers bei der Verbandsklage nicht um ein objektives Beanstandungsverfahren, der Prüfungsmaßstab ist in der Begründetheit begrenzt (Schink/Reidt/Mitschang/Franzius, 1. Aufl. 2018, UmwRG § 2 Rn. 7).

Einen behaupteten Widerspruch zu den Festsetzungen des Bebauungsplans kann der Antragsteller daher nicht rügen. Der Vereinszweck des Antragstellers bezieht sich nicht auf städtebauliche Belange. Es erscheint schon unwahrscheinlich, dass der Antragsteller generell die Einhaltung von Vorschriften der §§ 29 ff. BauGB und insbesondere § 38 BauGB mangels Umweltbezogenheit in einer Verbandsklage rügen kann. Jedenfalls hat der Antragsteller nicht dargelegt, dass ein Widerspruch gegen Bauplanungsrecht (den der Antragsteller im Übrigen ohnehin nicht explizit behauptet) den satzungsmäßigen Aufgabenbereich berührt.

Das Verhältnis von Fachplanungsrecht zu Bauplanungsrecht, welches im hiesigen Fall in Rede steht, betrifft vielmehr Zuständigkeits- und Vorrangfragen, ein Zusammenhang mit Satzungsbelangen ist nicht ersichtlich.

e. Keine UVP-Pflichtigkeit

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 10 UVPG war nicht erforderlich, sodass der Rechtsbehelf mangels Vorliegens der Voraussetzung nach § 2 Abs. 4 S. 2 UmwRG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UmwRG nicht begründet ist.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung bestand nicht, da aus naturschutzfachlicher Sicht nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild zu rechnen war. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien waren nicht zu erwarten (Bl. 74 d. A.).

2. Abwägung der Interessen

Es besteht auf Seiten der Beigeladenen ein erhebliches Vollzugsinteresse, welches im Rahmen der Abwägung zum Sofortvollzug einzustellen ist (vgl. schon die Begründung zum Sofortvollzug, Bl. 300 f. d. A.). Die Eröffnung der Gartenschau hängt maßgeblich von der Fertigstellung des Landschaftssees ab, da dieser schon flächenmäßig einen erheblichen Teil der Gartenschau einnimmt. Durch die zentrale Lage im Umgriff der Gartenschau und die Anziehungswirkung von Gewässern kommt dem Landschaftssee nochmal eine größere Bedeutung für die Landesgartenschau zu. Die Beigeladene zu 1) muss zur gesicherten Fertigstellung des Landschaftssees bis zur Landesgartenschau Baufenstertermine halten.

Die Folgen einer Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung und einer Verzögerung der Fertigstellung des Landschaftssees oder der Eröffnung der Landesgartenschau lassen sich anhand der Erfahrungen mit der Landesgartenschau 2020 aus Ingolstadt abschätzen.

Die Kosten für die Allgemeinheit, da die Beigeladene zu 1) von der Beigeladenen zu 2) getragen wird und die Beigeladene zu 2) öffentliche Fördergelder erhält, wären erheblich.

In der 40-jährigen Geschichte der Bayerischen Landesgartenschauen musste erstmals eine Gartenschau aufgrund der Corona-Pandemie verschoben werden. Die reinen Kosten für die Verschiebung (in das Jahr 2021) beliefen sich auf 4,5 Mio. EUR (netto). Könnte der Landschaftssee aufgrund des Verfahrens nicht wie beabsichtigt durchgeführt werden, wäre eine umfangreiche Änderung der Planung erforderlich. Die Leistungsphasen 1-9 müssten nochmals durchlaufen werden, hier ist nach überschlägiger Schätzung der Beigeladenen zu 1) von Kosten i.H.v. EUR 800 000 (netto) auszugehen.

Im Falle einer Durchführung der Landesgartenschau im Jahr 2025 würden in Bayern zwei Landesgartenschauen parallel stattfinden. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass weniger Besucher zu der hiesigen Landesgartenschau kommen würden, was zu entsprechenden Mindereinnahmen führen würde.

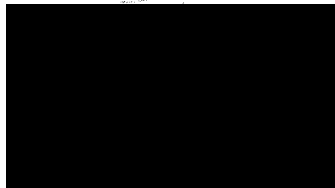
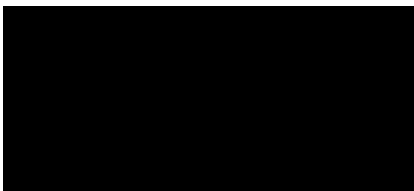
Hingegen besteht kein überwiegender Anspruch des Antragstellers auf Suspension. Die Einwenden des Antragstellers im Planfeststellungsverfahren wurden geprüft und ausführlich im Planfeststellungsbescheid gewürdigt. Bei einer Fortführung der Bauarbeiten entstehen dem Antragsteller keine Nachteile, da der Ausgangszustand einer intensiv ackerbaulich genutzten Fläche im Falle des Erfolgs des Hauptsacherechtsbehelfs unschwer wiederhergestellt werden könnte. Hierzu hat sich die Beigeladene zu 1) für den Fall der Änderung oder Aufhebung des Bescheids auch unter Kostentragung verpflichtet (Bl. 299 d. A.). Die Bauarbeiten führen zu keinen irreversiblen Eingriffen. Insbesondere für die Umwelt entstehen durch die Bauarbeiten keine irreversiblen Schäden, da eine intensiv ackerbaulich genutzte Fläche jederzeit wiederhergestellt werden

könnte. Nach dem Bebauungsplan ist jedoch ohnehin die Umgestaltung der Fläche zu einer Parkanlage vorgesehen. Nach den technischen Stellungnahmen der amtlichen Sachverständigen ist daher von positiven Auswirkungen des Vorhabens auszugehen, sodass erst recht kein Nachteil für den Antragsteller bei Fortgeltung des Sofortvollzugs ersichtlich ist. Eine Verzögerung der Bautätigkeit würde jedoch über den hier angegriffenen Landschaftssee die nicht angegriffene Landesgartenschau betreffen und zu erheblichen finanziellen, kulturellen und Reputationsschäden führen.

II. Ergebnis

Zusammenfassend hat der Antrag keinen Erfolg, da keine rügefähigen Rechtsfehler vorliegen und auch die Abwägung zu Gunsten des Vollzugsinteresses ausgeht.

WAGENSONNER RECHTSANWÄLTE



LGS Kirchheim 2024

Freianlage Ortspark dauerhaft

Stand: 10.03.2022

M.

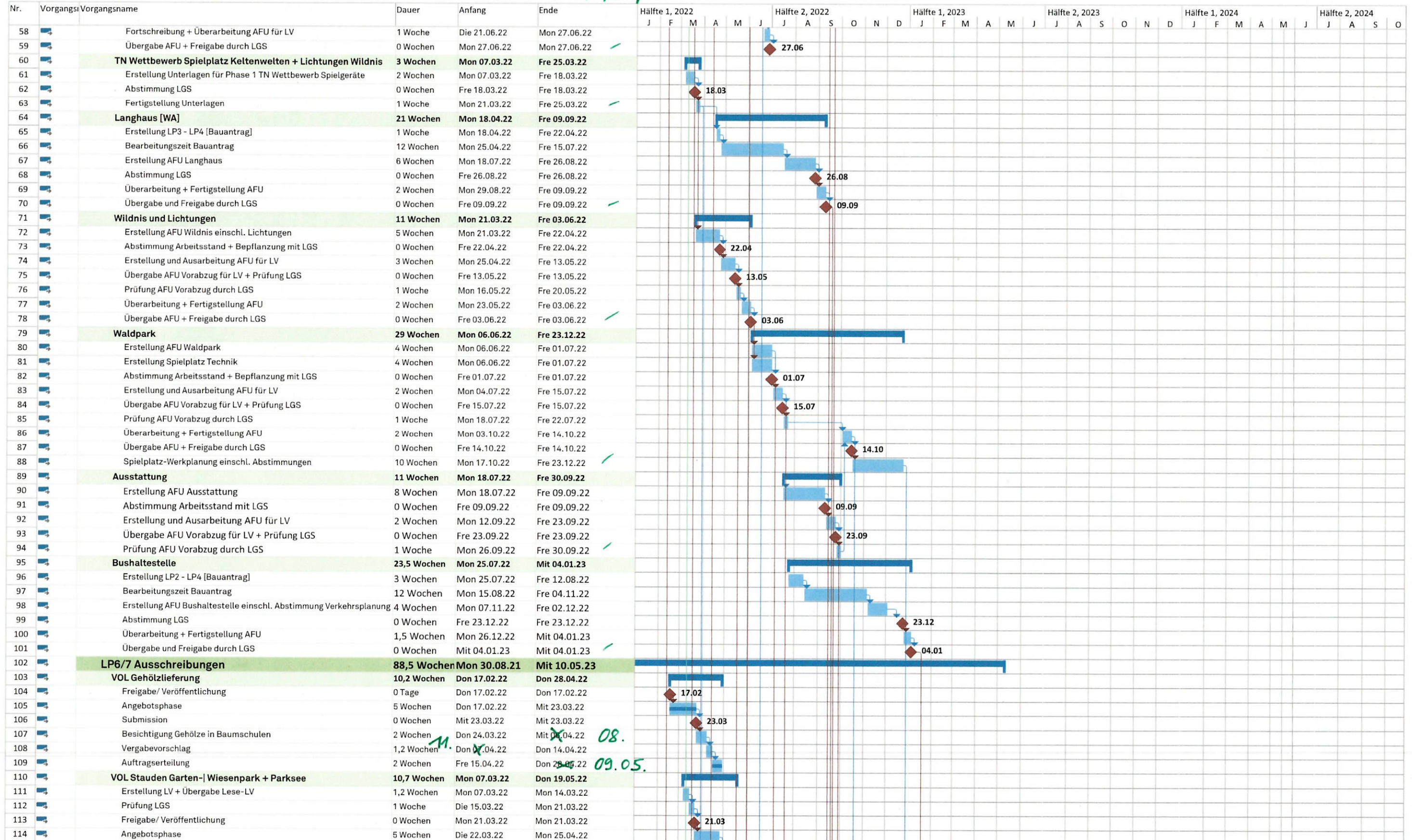


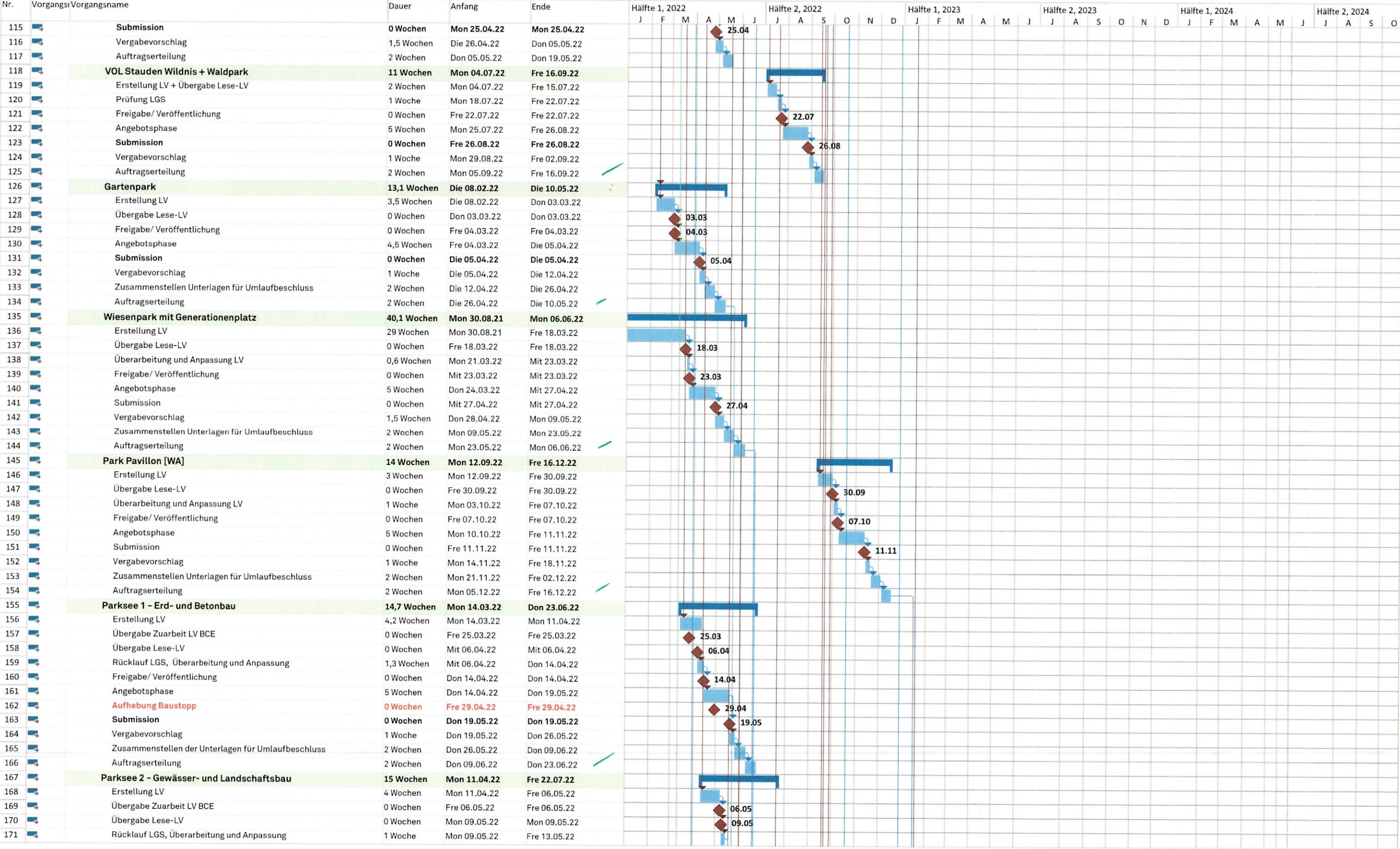
LGS Kirchheim 2024

Freianlage Ortspark dauerhaft
Stand: 10.03.2022

M.

R. E. Müller





4 | 7

Freianlage Ortspark dauerhaft
Stand: 10.03.2022

517

Freianlage Ortspark dauerhaft
Stand: 10.03.2022

M.

SI
N
I

Nr.	Vorgangsname	Dauer	Anfang	Ende	Hälfte 1, 2022					Hälfte 2, 2022					Hälfte 1, 2023					Hälfte 2, 2023					Hälfte 1, 2024					Hälfte 2, 2024				
					J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D	J	F	M	A	M	J
286	Pflanzung Gehölze	30 Wochen	Mon 03.10.22	Fre 28.04.23																														
287	Pflanzung Stauden 1	6 Wochen	Mon 03.10.22	Fre 11.11.22																														
288	Pflanzung Stauden 2	10 Wochen	Mon 06.03.23	Fre 12.05.23																														
289	Park Pavillon [WA]	20 Wochen	Mon 16.01.23	Fre 02.06.23																														
290	Bauphase Park Pavillon Rohbau + Holzbau	20 Wochen	Mon 16.01.23	Fre 02.06.23																														
291	Baustraße Park Pavillon u. GKEN Süd nur bis März 2023!	11 Wochen	Mon 16.01.23	Fre 31.03.23																														
292	Parksee	76 Wochen	Mon 04.07.22	Fre 15.12.23																														
293	Parksee - 1. Bauabschnitt Erd- und Betonbau	24 Wochen	Mon 04.07.22	Fre 16.12.22																														
294	Abbrucharbeiten einschl. Rückbau Leitungen: abschnittsweise	9 Wochen	Mon 04.07.22	Fre 02.09.22																														
295	Erdbau	4 Wochen	Mon 04.07.22	Fre 29.07.22																														
296	Erdbau, Konservierung 110 kV-Leitung, Ortbetonarbeiten Fundamente und Stützwände Dammweg, Durchlassbauwerk	10 Wochen	Mon 18.07.22	Fre 23.09.22																														
297	Ortbeton-Brückenwiderlager Nord und Süd und BFT Steg	7 Wochen	Mon 15.08.22	Fre 30.09.22																														
298	Betonfertigteile Schachtbauwerke Seetechnik Süd und Nord sowie Leitungsverlegung	4 Wochen	Mon 29.08.22	Fre 23.09.22																														
299	BFT Retentionsbodenfilter Süd, Stützmauer zur GuM, südliche Ufer	6 Wochen	Mon 05.09.22	Fre 14.10.22																														
300	Füllkörperrigole und BFT Retentionsbodenfilter Nord	4 Wochen	Mon 26.09.22	Fre 21.10.22																														
301	Einbau BFT Technischacht Wasserspiel	0,8 Wochen	Die 04.10.22	Fre 07.10.22																														
302	BFT Ufermauer einschl. Auslaufbauwerk	10,8 Wochen	Die 04.10.22	Fre 16.12.22																														
303	Parksee - 2.Bauabschnitt Gewässer- und Landschaftsbau	68 Wochen	Mon 29.08.22	Fre 15.12.23																														
304	Folienverlegung: abschnittsweise	16 Wochen	Mon 29.08.22	Fre 16.12.22																														
305	Deckschicht / Betonbohlen für Dammweg und Brücke	5 Wochen	Mon 17.10.22	Fre 18.11.22																														
306	Gehölzpflanzungen	23 Wochen	Mon 07.11.22	Fre 14.04.23																														
307	Substrate in Retentionsbodenfilter / See / Ufer: abschnittsweise	30 Wochen	Mon 19.09.22	Fre 14.04.23																														
308	Pflanzung Retentionsbodenfilter	1 Woche	Mon 24.04.23	Fre 28.04.23																														
309	Flutung See	9 Wochen	Mon 24.04.23	Fre 23.06.23																														
310	Pflanzung Uferstauden + Wasserpflanzen	4 Wochen	Mon 19.06.23	Fre 14.07.23																														
311	Sitzstufen Südufer	2 Wochen	Mon 17.07.23	Fre 28.07.23																														
312	Baumquartiere und befestigte Flächen Rathausterrasse / Wasserb.	8 Wochen	Mon 31.07.23	Fre 22.09.23																														
313	Wegebau angrenzende Bereiche, Platzflächen, Wasserbalkone	15 Wochen	Mon 07.08.23	Fre 17.11.23																														
314	Herstellung restl. Pflanzungen sowie Rasen- und Wiesenflächen	7 Wochen	Mon 04.09.23	Fre 20.10.23																														
315	Restarbeiten	8 Wochen	Mon 23.10.23	Fre 15.12.23																														
316	Parksee - 3.Bauabschnitt	17 Wochen	Mon 03.04.23	Fre 28.07.23																														
317	Bauphase	17 Wochen	Mon 03.04.23	Fre 28.07.23																														
318	Parksee - 4.Bauabschnitt	14 Wochen	Mon 23.01.23	Fre 28.04.23																														
319	Bauphase	12 Wochen	Mon 23.01.23	Fre 14.04.23																														
320	Probelauf	2 Wochen	Mon 17.04.23	Fre 28.04.23																														
321	Stahlbau Ortspark + Park Kanzel	62,8 Wochen	Die 20.09.22	Fre 01.12.23																														
322	Bauphase Stahlkonstruktion Park Kanzel	12 Wochen	Die 20.09.22	Mon 12.12.22																														
323	Stahlbau Ortspark [Wiesenspark]	4 Wochen	Mon 25.09.23	Mon 23.10.23																														
324	Stahlbau Ortspark [Walddpark]	4 Wochen	Mon 06.11.23	Fre 01.12.23																														
325	Wildnis und Lichtungen	40 Wochen	Mon 26.09.22	Fre 30.06.23																														
326	Bauphase	40 Wochen	Mon 26.09.22	Fre 30.06.23																														
327	Pflanzungen Gehölze	21 Wochen	Mon 07.11.22	Fre 31.03.23																														
328	Pflanzungen Stauden	12 Wochen	Mon 03.04.23	Fre 23.06.23																														
329	Spielplatz Kettenwelten und Spielgeräte Lichtungen	30,2 Wochen	Mon 26.12.22	Mon 24.07.23																														
330	Herstellung Spielgeräte	12 Wochen	Mon 26.12.22	Fre 17.03.23																														
331	Einbau Geräte	12 Wochen	Die 02.05.23	Mon 24.07.23																														
332	Walddpark einschl. JUZ	44 Wochen	Mon 13.02.23	Fre 15.12.23																														
333	Bauphase	44 Wochen	Mon 13.02.23	Fre 15.12.23																														
334	Pflanzung Gehölze	3 Wochen	Mon 10.04.23	Fre 28.04.23																														
335	Pflanzung Stauden	1,8 Wochen	Die 02.05.23	Fre 12.05.23																														
336	Langhaus [WA]	8 Wochen	Mit 22.03.23	Mit 17.05.23																														
337	Bauphase	8 Wochen	Mit 22.03.23	Mit 17.05.23																														
338	Bushaltestelle [WA]	12 Wochen	Mit 10.05.23	Mit 02.08.23																														
339	Bauphase Bushaltestelle i.A. Straßenbau	12 Wochen	Mit 10.05.23	Mit 02.08.23																														
340	6. BA Ausstattung	41 Wochen	Mon 23.01.23	Fre 03.11.23																														
341	Herstellung	35 Wochen	Mon 23.01.23	Fre 22.09.23																														

Freianlage Ortspark dauerhaft
Stand: 10.03.2022

11.

717